

Sechste Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen (ABPO 2018)

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl 2024, Nr. 56), hat das Präsidium der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 19. August 2025 die von dem Senat der Hochschule Fulda am 16. Juli 2025 beschlossene nachstehende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen genehmigt.

Artikel 1: Änderungen

1. In § 1 wird in Absatz 3 das Wort „Prüfer*innen“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
2. In § 3 wird Absatz 3 gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Module und ECTS-Punkte

- (1) ¹Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten belegten Studieneinheiten. ²Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch angestrebte Lernergebnisse definiert.
- (2) ¹Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte dargestellt. ²Der Gesamtaufwand zur Erreichung der angestrebten Lernergebnisse eines Studiensemesters beträgt für ein Vollzeitstudium durchschnittlich 30 ECTS-Punkte; Ausnahmen sind insbesondere für Intensivstudiengänge und berufsbegleitende Studiengänge möglich. ³Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Anzahl und Inhalte der Module sowie die ECTS-Punkte und gegebenenfalls weitere zu erbringende Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen fest. ⁴Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten umfassen. ⁵Eine Abweichung ist möglich, wenn die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts nachgewiesen wird und sich in der Summe die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang nicht erhöht.
- (3) ¹In den Studien- und Prüfungsordnungen wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden. ²Pflichtmodule zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Rahmen des jeweiligen Studiengangs zwingend zu absolvieren sind. ³Wahlpflichtmodule werden in einer festgelegten Anzahl oder in einem festgelegten ECTS-Umfang aus einem in der Studien- und Prüfungsordnung definierten Angebot entsprechend den individuellen Interessen von den Studierenden gewählt. ⁴Wahlpflichtmodule müssen vom Fachbereich in einem solchen Umfang angeboten werden, dass für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit gegeben ist. ⁵Die in einem Semester jeweils wählbaren Module werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. ⁶Ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann durch ein bestandenenes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

- (4) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung präzise und nachvollziehbar zu definieren. ³Eine Prüfungsleistung ist nicht zwingend erforderlich; der Anteil derartiger Module ohne Prüfungsleistung soll ca. 30 % (bezogen auf die ECTS-Punkte) nicht überschreiten. ⁴Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Leistungen für die Vergabe von ECTS-Punkten vorsehen. ⁵Diese Leistungen müssen didaktisch sinnvoll sein und sollen dosiert eingesetzt werden. ⁶Sie sind unbegrenzt wiederholbar, fließen, sofern sie benotet werden, nicht in die Modulnote ein und dürfen nicht als Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung definiert werden. ⁷Art, Anzahl, Umfang und Bearbeitungszeit bzw. Dauer dieser Leistungen sind den Studierenden bei Beginn des Moduls in Textform bekannt zu geben, falls dies nicht bereits in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist. ⁸Die ECTS-Punkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist und die in der Modulbeschreibung gegebenenfalls genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind; die ECTS-Punkte eines prüfungslosen Moduls sind erworben, wenn die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) ¹Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Studien- und Prüfungsordnung Module vorsehen, die sich über zwei oder drei Semester erstrecken.
- (6) ¹Einem ECTS-Punkt liegen 25 – 30 Stunden zugrunde, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. ²Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. ³In Intensivstudiengängen kann die Arbeitsbelastung pro Semester höher sein. ⁴Für die Berechnung der Präsenzzeiten werden einheitlich 18 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.
- (7) Für alle Module sind Beschreibungen zu erstellen, die die Angaben gemäß der Anlage 1 enthalten. Die einem Studiengang zugeordneten Modulbeschreibungen sind Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzliche Module zu belegen.
4. § 6 wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Prüfer*innen“ durch das Wort „Prüfenden“ und das Wort Beisitzer*innen“ durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungstermine“ ein Komma eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei professorale Mitglieder und ein studentisches Mitglied an; die Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichend weitere Mitglieder vorsehen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertretung für jedes Mitglied werden vom Fachbereichsrat gewählt, die professoralen Mitglieder für drei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang oder in Textform fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „von mehreren Fachbereichen oder“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Mitglied der Professor*innengruppe“ durch die Wörter „professorales Mitglied“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt. „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.“

bb) Die übrigen Sätze 4 bis 5 werden die Sätze 5 bis 6.

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder haben das Recht – auch auf Wunsch der zu prüfenden Studierenden oder Prüfenden -, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörende teilzunehmen.“

7. In § 8 a wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Prüfungszulassungen,
- Zustimmung zur Durchführung von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, § 15 Abs. 1;
- Entscheidung bei mehrfachem oder schwerwiegendem Täuschungsversuch, § 18 Abs. 3;
- Entscheidung bei Versäumnis, Rücktritt und Störung, § 19 Abs. 5 Satz 1 2. HS, Satz 2, § 19 Abs. 7 S. 2 2. HS;
- Entscheidung über die Nachprüfung nach § 20 Abs. 2 S. 3;
- Entscheidung über die Berücksichtigung von Belastungen aufgrund einer Schwangerschaft, § 21 a Abs. 3
- Entscheidung über die Anerkennung von Modulen, § 22;
- Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, § 23;
- Entscheidung über das Ruhen der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, § 24 Abs. 5;

- Entscheidung über Widersprüche der Studierenden gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen nach § 30 Abs. 2, soweit diesen Widersprüchen stattgegeben werden soll.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird nach der Angabe „Prüfende,“ das Wort „Beisitzende“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer*innen“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bachelor- und Masterarbeiten“ durch das Wort „Abschlussarbeiten“ und das Wort „Prüfer*innen“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Beisitzenden steht im Gegensatz zu Prüfenden kein Frage- und Bewertungsrecht sondern lediglich ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht zu. ³Ihnen kann gegebenenfalls die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.“

9. Im Satzungstext wird jeweils die Angabe „Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (Horstl)“ durch die Angabe „Campus-Management-System (CMS)“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „ Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen regeln, wobei die zu erbringenden Prüfungsleistungen und das jeweilige Prüfungskonzept klar zu definieren sind.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 6 bis 7.
 - cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Moduls“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - dd) In Satz 7 wird vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Angabe „Studien- und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 26 Abs. 1 S. 3“ wird durch die Angabe „§24 Abs. 1 S. 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt: „ Die Modulnote wird nach Maßgabe des §16 Abs. 1 bis 3 ermittelt.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfer*innen“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Student*in“ durch die Wörter „zu prüfender Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Zuhörer*innen“ durch das Wort „Zuhörenden“ und nach dem Wort „als“ das Wort „Zuhörer*innen“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„semesterbegleitende Leistung (Abs. 6)“
In Absatz 3 wird nach dem Wort „Selbstreflexionsbericht“ die Angabe „, in welchem die zu prüfende Person ihre individuelle Lernentwicklung ausgehend vom Vorwissen zum Gelernten beschreibt,“ eingefügt.
- c) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„¹Bei einer semesterbegleitenden Leistung werden über das Semester verteilt mehrere Teile einer Prüfungsleistung absolviert, wobei eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen zulässig ist. ²Bei der Konzeption der Prüfungsleistung ist auf eine angemessene Prüfungslast zu achten. ³Die Ausgestaltung der zu erbringenden Teile und deren Gewichtung werden zu Beginn des jeweiligen Moduls in Textform bekannt gegeben. ⁴Die Note der semesterbegleitenden Leistung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilbewertungen gebildet; nicht jeder Teil muss für sich bestanden sein.“

13. In § 15 wird das Wort „Teilnehmer*innen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Bewertung und Notenbildung der Module

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt und spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters über

das Campus-Management-System (CMS) bekannt gegeben, es sei denn, dass eine Bewertungsfrist von vier Wochen dadurch unterschritten würde. ²Die Bewertung der Abschlussarbeit muss spätestens acht Wochen nach Abgabe bekannt gegeben werden. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann diese Frist verkürzen.

(2) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt, |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Unbenotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. ²Dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung kann für die Bildung der Modulnote Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ²Die Gewichtung kann auf der Grundlage der ECTS-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.

(5) ¹Sind mehrere Prüfende an der Aufgabenstellung und Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, indem sie separate Teile der Prüfungsleistung bewerten, wird die Note der Prüfungsleistung aus dem nach dem Anteil an der Prüfungsleistung gewichteten arithmetischen Mittel der Teilbewertungen gebildet. ²Entsprechendes gilt für unbenotete Prüfungsleistungen, wobei die Bewertung dem überwiegenden Anteil der auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautenden Einzelbewertungen entspricht. ³Überwiegt kein Anteil, wird eine weitere prüfende Person hinzugezogen. ⁴Die Bewertung wird dann aus der Summe der Einzelbewertungen gebildet.

(6) ¹Prüfungsleistungen müssen fristgerecht abgegeben werden und als Gruppenarbeit den Anforderungen gem. § 11 Abs. 3 entsprechen. ²Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0), eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet ist.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Praxis“ werden die Wörter „entsprechend der Satzung der Hochschule Fulda zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

bb) Die Ziffer „4“ wird durch die Ziffer „3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

¹Die für den Rücktritt oder die Fristversäumnis von der zu prüfenden Person geltend gemachten Gründe müssen dem Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem eine Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wird. ³Zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit soll der hochschuleinheitliche Vordruck für ein ärztliches Attest, der im Campus-Management-System (CMS) in der jeweils aktuellen Fassung zum Download zur Verfügung steht, verwendet werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person nach Absolvieren der Prüfungsleistung krankheitsbedingt von der Prüfung zurück, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁵Ebenfalls kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt wegen Krankheit, ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „gilt § 24 Abs. 3“ durch die Angabe „gelten § 24 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Am Beginn des Absatz 2 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „Erstmals“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „, Berücksichtigung von Mutterschutzfristen und Elternzeit“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, welche Einschränkungen konkret bestehen, um die Prüfungsleistung in geeigneter Form anpassen zu können.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 4 werden Sätze 4 bis 5.

d) Absatz 2 wird gestrichen.

19. Folgender neuer § 21a wird eingefügt:

§ 21a Berücksichtigung von Mutterschutzfristen und Elternzeit, Belastungen aufgrund einer Schwangerschaft

- (1) Die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. ²Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Elternzeit antreten wollen, dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Das Studienbüro hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmenden den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der antragstellenden Person das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. ⁴Bei Antritt der Elternzeit während der Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁵Nach Ablauf der Elternzeit ist die Abschlussarbeit erneut anzumelden. ⁶Bei Neuanschreibung erhält die zu prüfende Person ein neues Thema.
- (3) ¹Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Dauer abzulegen, so gilt § 21 entsprechend. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für eine Prüfungsleistung des Moduls, für das eine Anerkennung angestrebt wird, bereits eine Anmeldung erfolgt ist und der jeweilige Prüfungstermin stattgefunden hat.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „(Anlage zum Zeugnis)“ durch die die Wörter „entsprechend den Regelungen der Anlage 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird in Satz 4 das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

21. In § 23 wird folgender Absatz 3 neu angefügt: „Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn für eine Prüfungsleistung des Moduls, für das eine Anrechnung angestrebt wird, bereits eine Anmeldung erfolgt ist und der jeweilige Prüfungstermin stattgefunden hat.“

22. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-Arbeit) ist zentraler Bestandteil des Abschlussmoduls. Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit soll nach Art und Anforderung den Charakter des Masterabschlusses als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss betonen und ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau gewährleisten. ³Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 ECTS-Punkten vorzusehen. ⁴Die Festlegung der Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit und die Festlegung des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Punkten, erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Studien- und Prüfungsordnung kann zudem vorsehen, dass die zu prüfende Person ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium erläutert oder ein Fachgespräch stattfindet. ⁶Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 bis 3.
- (2) ¹Die zu prüfende Person kann die Prüfenden oder im Fall von § 9 Abs. 3 Satz 3 die prüfende Person für ihre Abschlussarbeit vorschlagen. ²Mindestens eine prüfende Person der Abschlussarbeit muss der Hochschule Fulda als professorales Mitglied angehören. ³Das Thema der Abschlussarbeit wird von der prüfenden Person festgelegt; der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. ⁴Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.
- (3) ¹Das Thema sowie Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person über das Campus-Management-System (CMS) bekannt zu geben. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. ²Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Im Fall von Satz 3 ist die Abschlussarbeit nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut anzumelden und ein neues Thema zuzuweisen.

23. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind fristgemäß bei der Prüfungskommission abzugeben.
- (2) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß als elektronisches Dokument durch die zu prüfende Person im Campus-Management-System (CMS) hochzuladen.
- (3) Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person im Campus-Management-System (CMS) zu versichern,

- (a) dass sie ihre Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst hat und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet hat,
 - (b) dass sie im Falle des Einsatzes generativer KI die verwendeten Tools und die Anwendungsweise ausgewiesen hat und dass sie alle auf diese Weise verfassten oder modifizierten Texte auf ihre Korrektheit überprüft hat,
 - (c) dass sie keine anderen als die von ihr explizit angegebenen Quellen verwendet hat und sie die hieraus direkt oder indirekt übernommenen Inhalte entsprechend kenntlich gemacht hat,
 - (d) dass sie für die Qualität und sämtliche Inhalte der vorliegenden Arbeit die Verantwortung trägt und ihr gestalterischer Einfluss überwiegt,
 - (e) dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch in keiner anderen Prüfung vorgelegt wurde,
- um die Eigenleistung zu beurteilen.
- (4) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

24. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. ²Ist bei unterschiedlichen Bewertungen die Differenz aus der schlechteren und der besseren Bewertung größer als 2,0, oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, wird eine dritte prüfende Person hinzugezogen. ³Beurteilt die dritte prüfende Person die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“, bestimmt. ⁴Beurteilt die dritte prüfende Person die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Abschlussmoduls ein Kolloquium oder Fachgespräch vor, ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Ergebnis dieser Prüfungsleistung in die Bewertung des Abschlussmoduls eingeht.
- (3) ¹Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 24 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

25. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

§ 27 Bildung der Gesamtnote, Abschlussunterlagen

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Module. ²In der Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichend eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.

- (2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Ergebnis
- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| bis einschließlich 1,5: | sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5: | gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5: | befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend, |
| ab 4,1: | nicht ausreichend. |
- (3) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung aller für den Studienabschluss erforderlichen Module beantragen die Studierenden ihre Abschlussunterlagen über das Campus-Management-System (CMS) und erhalten i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein deutsch- und englischsprachiges Zeugnis über das bestandene Studium (Anlage 4), das die Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. ²In das Zeugnis können auch Studiengangvarianten, Schwerpunkte, Vertiefungen bzw. Spezialisierungen aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis wird von der den Fachbereich leitenden Person (Dekan*in) unterzeichnet.
- (5) ¹Die Studierenden erhalten neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird (Anlage 3). ²Die Urkunde wird von der die Hochschule leitenden Person (Präsident*in) und der den Fachbereich leitenden Person (Dekan*in) unterzeichnet.
- (6) Zusätzlich erhalten die Studierenden in digitaler Form ein Diploma Supplement.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Im gesamten Paragraphen wird jeweils die Angabe „ECTS-Note“ durch die Angabe „ECTS-Rang“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs, im Zeitraum der letzten 24 Monate - berechnet auf der Basis der absoluten Anzahl der Gesamtnoten und dem Abschlussdatum des Studiums.“

27. Anlage 1 Angaben in Modulbeschreibungen (§ 5 Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Angaben in Modulbeschreibungen (§ 5 Absatz 7)

Bezeichnung	Ausfüllbeispiel, [Hinweise]
Modul-ID	Fachbereichskürzel, gefolgt von einer vierstelligen Ziffer (FBxxxx)
Modulcode FB	[optional, findet teilweise in den Fachbereichen noch Verwendung]

Modultitel	[...]
Englischer Modultitel	[...]
Arbeitsaufwand	x h, davon x h Präsenzzeit x h Selbststudium
ECTS-Punkte	X ECTS
Studiensemester	x. Semester: zuzüglich Angabe der SPO-Version, z.B. „WIN 2020“, „OEC 2020“
Häufigkeit des Angebotes	„Wintersemester“, „Sommersemester“ o. „Winter- und Sommersemester“
Dauer	x Semester
Art	„Pflichtmodul“ o. „Wahlpflichtmodul“; [ggf. differenzierte Angaben für unterschiedliche SPO-Versionen, s. Feld „Studiensemester“]
Niveaustufe	„Bachelor“ o. „Master“
Angestrebte Lernergebnisse	[Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lernergebnisse und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.]
Inhalte des Moduls	[Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden?]
Lehr- und Lernmethoden	x SWS zuzügl. Angabe LV-Art x SWS zuzügl. Angabe LV-Art
Sprache	[...]
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	[notwendig: empfohlen:]
Form der Prüfung	Fachgespräch, Kolloquium, Klausur, Hausarbeit, Ausarbeitung, Bericht, Referat, Präsentation, Portfolio, Projektarbeit, praktische Prüfung, semesterbegleitende Leistung oder besondere Prüfungsform nach SPO
Bewertungsmethoden	„benotet“ o. „unbenotet“
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten	„bestandene Modulprüfung“, [ggf. weitere Voraussetzungen]
Bemerkungen	[optionale Angaben]

28. Anlage 3 Abschlussurkunde und Anlage 4 Zeugnis erhalten folgende Fassung:

Anlage 3: Abschlussurkunde

U R K U N D E

Die Hochschule Fulda, Fachbereich [XXX]

verleiht

[Vorname Name Absolvent*in]

geboren am [XX.XXX.XXXX] in [XXX] ([Geburtsland])

im Bachelor Studiengang

[Studiengang in deutscher Sprache]

den akademischen Grad

[Abschlussgrad] ([Kurzform])

Fulda, [XX.XXX.XXXX]

[Präsident*in] der Hochschule Fulda
Prof. Dr. [XXX]

[Dekan*in] des Fachbereichs [XXX]
Prof. Dr. [XXX]

C E R T I F I C A T E

University of Applied Sciences Fulda, department of [XXX]

confers on

[First name Surname of graduate]

born on [XX XXX XXXX] in [XXX] ([country of birth])

in the Bachelor's programme

[Study programme name in English]

the academic degree classification of

[Degree classification] ([short form])

Fulda, [XX XXX XXXX]

President of Fulda University of Applied Sciences
Prof. Dr. [XXX]

Dean, Department of [XXX]
Prof. Dr. [XXX]

Anlage 4: Zeugnis

ZEUGNIS

[Vorname Name Absolvent*in]

geboren am [XX.XXX.XXXX] in [XXX] ([Geburtsland])

hat im Studiengang

[Studiengang in deutscher Sprache]

Studienform: [XXX]

Schwerpunkt/Vertiefung/Spezialisierung [XXX]

mit dem akademischen Grad [Abschlussgrad] abgeschlossen.

Gesamtnote x,x (xxx)

Fulda, [XX.XXX.XXXX]

[Dekan*in] des Fachbereichs [XXX]

Prof. Dr. [XXX]

Module	Note	Credit
Bachelorarbeit/Masterarbeit		
Titel der Bachelor/Masterarbeit	x,x	xx
<hr/>		
<i>Kolloquium (falls zutreffend)</i>	x,x / m.E.t	xx
<hr/>		
Abschlussmodul	x,x .	xx
<hr/>		
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx

Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx

Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Gesamt	x,x	xxx

Der Bachelor-Studiengang XXX basiert auf einer Regelstudienzeit von X Semestern mit Pflichtmodulen im Umfang von XXX Credit Points.

Notenstufen (Grades):

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
m.E.t.	mit Erfolg teilgenommen

Final Transcript

[First name Surname of graduate
]

born on [XX XXX XXXX] in [XXX] ([country of birth])

has successfully completed the study programme

[Study programme name in English]

Mode of study: [XXX]

Specialising/... in [XXX]

and has been awarded the academic degree classification of [degree classification].

Overall grade: x,x (xxx)

Fulda, [XX XXX XXXX]

Dean, Department of [XXX]

Prof. Dr. [XXX]

Modules	Grade	points
Bachelor's thesis/Master's thesis		
Title of Bachelor's thesis/Master's thesis	x,x	xx
Oral examination (if applicable)		
	x,x / m.E.t	xx
Final module		
	x,x .	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx

Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx

Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Overall	x,x	xxx

The Bachelor's programme XXX generally lasts X semesters and includes compulsory modules worth a total of XXX credit points.

Notenstufen (Grades):

1,0 bis 1,5	very good
1,6 bis 2,5	good
2,6 bis 3,5	satisfactory
3,6 bis 4,0	sufficient
m.E.t.	successfully complete

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Fulda, d. 10.09.2025

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident der Hochschule Fulda